



Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenenschutzkreis Region Gossau

1. Ausgangslage

1.1 Bundesrecht

Auf den 1. Januar 2013 tritt das neue Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht (KES) in Kraft und löst das bald 100-jährige geltende Vormundschaftsrecht ab. Auf diesen Zeitpunkt hin müssen alle Kantone die Behördenorganisation und die Verfahren neu regeln. Im Zentrum stehen die interdisziplinär zusammengesetzten Fachbehörden, welche im Kanton St.Gallen als regionale Verwaltungsbehörden konzipiert werden.

1.2 Kantonales Recht

Aufgrund der zahlreichen Neuerungen ergibt sich auch im Kanton St.Gallen umfassender Handlungs- und Regelungsbedarf. Neu sind regionale Verwaltungsbehörden (Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörden; abgekürzt KESB) zu bilden. Dafür sind weiterhin die politischen Gemeinden zuständig. Sie planen neun interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden für den Kanton. Ihre Mitglieder müssen über umfassendes Fachwissen verfügen. Sie treten an die Stelle der heutigen Vormundschaftsbehörden.

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen hat am 21. Februar 2012 das „Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht“ erlassen. Die Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenenschutzrechtes bleibt Aufgabe der Gemeinden. Dazu zählt auch die Bildung der Regionen sowie der neuen Behörden. Die St.Galler Gemeinden sehen ab 2013 insgesamt 9 regionale Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörden vor. Für die Trägerschaft hat der Grosse Rat wahlweise folgende Möglichkeiten vorgesehen (Art. 2 Einführungsgesetz):

- a) eine Trägerschaftsgemeinde, welche für weitere Gemeinden handelt;
- b) einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband;
- c) eine öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenenschutzeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2. Umsetzung in der Region Gossau

Der Stadtrat Gossau sowie die Gemeinderäte Andwil, Degersheim, Flawil, Gaiserwald, Niederbüren und Waldkirch haben beschlossen, eine öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenenschutzeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Der „Kindes- und Erwachsenenenschutzkreis Region Gossau“ soll seinen Sitz in Gossau haben. Geplant ist, dass nach dem Auszug der Volksbibliothek das frei werdende Geschoss im Alten Gemeindehaus für die neue regionale Aufgabe zu verwenden.

Inhaltlich soll der neue Kindes- und Erwachsenenenschutzkreis Gossau auf den bewährten Strukturen mit dem Verein „Sozialdienst Region Gossau“ aufbauen. Dieser Sozialdienst soll strukturell in die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde integriert werden. Damit wird eine optimale interdisziplinäre Zusammenarbeit nicht nur in der Behörde, sondern auch mit den Abklärungs- und Betreuungsdiensten erzielt. In dieser neuen KES-Struktur sollen alle Vereinbarungsgemeinden gleichermaßen eingebunden sein.

Der Bereich der (freiwilligen) Sozialberatung soll eingegliedert werden, um auch hier die Synergien in der Betreuung der Klienten ausschöpfen zu können. In Ergänzung zum (gesetzlichen) Kindes- und Erwachsenenenschutz wird auch die Sozialberatung den Vereinbarungsgemeinden als Dienstleistung erbracht. Eine Vereinbarungsgemeinde

kann auf diese Beratungsdienstleistungen auch ganz oder teilweise verzichten und diese selbst erbringen. Dies erlaubt auf die einzelnen Vereinbarungsgemeinden angepasste Lösungen.

3. Rechtssetzung auf Stufe Gemeinden

Bundesrecht und Kantonales Recht geben die Umsetzung des neuen Rechts vor, die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden sind limitiert. Die am „Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Region Gossau“ beteiligten Gemeinden müssen ihre Zusammenarbeit mit einer Vereinbarung regeln. Diese Vereinbarung hat gemäss Art. 3 Einführungsgesetz folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

- a) Name und Sitz;
- b) Bezeichnung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Einberufung der Organe;
- c) Bezeichnung der Kontrollstelle;
- d) Zuständigkeit für die Festlegung der Zahl und die Wahl der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie deren Entschädigung;
- e) Finanzierungsgrundsätze und Schlüssel für die Aufteilung der Verwaltungs- und Verfahrens-kosten;
- f) Berichterstattungspflicht der Einrichtung und Auskunftsrechte der beteiligten politischen Gemeinden;
- g) Voraussetzungen und Verfahren für Beitritt und Austritt;
- h) Auflösungsverfahren.

Die Regionsgemeinden haben sich auf den Vereinbarungstext im Entwurf vom 16. März 2012 geeinigt, welcher die genannten Voraussetzungen erfüllt.

4. Verfahren

Gemäss Art. 10 lit. a und b Gemeindeordnung (GO) unterstehen Recht setzende Reglemente und Recht setzende Vereinbarungen dem fakultativen Referendum. Das Stadtparlament beschliesst über Geschäfte, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen (Art. 39 GO). Somit fällt die Vereinbarung in die Zuständigkeit des Stadtparlamentes.

Nach der Behandlung im Stadtparlament wird in allen Gemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Region Gossau das fakultative Referendumsverfahren. Die Vereinbarung wird mit der Betriebsaufnahme des KES am 1. Januar 2013 rechtswirksam.

Antrag

Die Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Region Gossau im Entwurf vom 16. März 2012 wird genehmigt.

Stadtrat

Beilage

Vereinbarung (Entwurf 16. März 2012)